

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. April 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RA 67/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
25. April 1989 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richter **S t a r k**
und **D r. E n g e l m a n n** sowie die ehrenamtlichen Richter **S c h ö n f e l d** und
G ü n t h e r
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
7. April 1988 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der 1951 geborene Kläger arbeitete nach Abschluß seiner Ausbildung zum technischen Zeichner (Dezember 1966 bis Mai 1970) bis Juni 1974 im erlernten Beruf. Seit Januar 1973 entrichtete er außerdem Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung aus seiner Tätigkeit als "Halbprofi" beim K H -K . Ab 1. Juli 1974 war er auf der Grundlage eines bis zum 30. Juni 1976 abgeschlossenen Vertrages Lizenzfußballspieler bei dem Verein B T -C B eV. Beiträge zur Rentenversicherung wurden nach einem Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze abgeführt. Am 21. September 1974 erlitt der Kläger bei einem Fußballspiel eine Knieverletzung, die in der Folgezeit operative Behandlungen des rechten Kniegelenkes erforderlich machte (Entfernung der Menisci, plastischer Bandersatz). Wegen dieses Arbeitsunfalls bezieht er von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 vH. Im März 1976 schied er verletzungsbedingt aus dem Vertragsverhältnis aus. Nach Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosengeldbezug und Beschäftigung als Produktionsleiter in einem Sägewerk (September 1977 bis Mai 1982) hat er im September 1982 wieder eine Tätigkeit als technischer Zeichner aufgenommen.

Den im Januar 1980 gestellten Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit der Begründung ab, der Kläger könne nach der medizinischen Beurteilung noch vollschichtig die ihm zumutbare Beschäftigung als technischer Zeichner verrichten (Bescheid vom 29. Oktober 1980, Widerspruchsbescheid vom 6. März 1981).

Klage und Berufung hiergegen hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Kassel vom 7. April 1982; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts -LSG- vom 7. April 1988). Das LSG hat nach umfangreicher Sachaufklärung im wesentlichen ausgeführt: Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit sei vom Beruf eines Lizenzspielers der 1. Fußballbundesliga auszugehen. Mit Abschluß des Vertrages mit dem Verein B T -C B eV habe sich der Kläger objektiv erkennbar endgültig von seinem erlernten Beruf als technischer Zeichner gelöst und dem Berufssport als Fußballspieler zugewandt. Diese



Sportart habe nicht nur sein Berufsbild, sondern auch seinen sozialen Status geprägt und - nach einem Beginn als "Halbprofi" bei dem K H -K - gleichzeitig den Höhepunkt seines kontinuierlichen beruflichen Aufstiegs als Fußballspieler dargestellt. Seinen bisherigen Beruf als Lizenzspieler könne der Kläger nach dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen nicht mehr ausüben. Gleichwohl habe er keinen Anspruch auf die begehrte Rente, weil er objektiv und subjektiv zumutbar verwiesen werden könne. Für den Kläger seien zur Zeit seiner Berufsausübung als Lizenzfußballer anteilig Beiträge nach der für 1974 geltenden Beitragsbemessungsgrenze (30.000,- DM) abgeführt worden. Da derartige Höchstbeträge gemeinhin nur von der obersten Gruppe im Bereich der Angestelltentätigkeiten entrichtet würden, sei er in Anlehnung an das von der Rechtsprechung entwickelte Stufenschema - auch ohne die an sich erforderliche Ausbildung - in die höchste Gruppe der bis zur Beitragsbemessungsgrenze verdienenden Angestellten einzuordnen. Das über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Entgelt sei rentenrechtlich nicht zu berücksichtigen. Damit sei dem - sogar auf angelernte Angestelltentätigkeiten verweisbaren - Kläger die von ihm ausgeübte Beschäftigung als technischer Zeichner subjektiv zumutbar. Nach der medizinischen Beurteilung könne er seit Rentenanspruchstellung vollschichtig alle Arbeiten verrichten, die kein Stehen und Gehen auf unebenem Gelände verlangten, nicht auf Leitern und Gerüsten ausgeübt werden müßten und nicht mit gehäuftem Treppensteigen und ununterbrochenem Stehen und Gehen verbunden seien. Die Tätigkeit als technischer Zeichner könne er somit auch unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin verrichten und so die gesetzliche Lohnhälfte iS des § 23 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) anderer gelernter bzw angelernter Angestellter erzielen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen Rechts. Er ist der Auffassung, er könne auf seinen früheren Beruf als technischer Zeichner nicht mehr zumutbar verwiesen werden. Abgesehen davon, daß er in diesem Beruf nur einen Bruchteil des Einkommens erziele, das er als Berufsfußballer verdient habe bzw hätte, sei auch das Ansehen, das ein technischer Zeichner in den Augen der Umwelt genieße, nicht mit dem eines Fußballers der Bundesliga vergleichbar. Die Beitragsbemessungsgrenze dürfe im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung keine Rolle spielen, da anderenfalls die außertariflichen Angestellten, die leitenden Angestellten und alle Angestellten in Führungspositionen als Berufsgruppe negiert würden. Außerdem könne er eine Tätigkeit als technischer Zeichner in der Praxis nicht mehr vollschichtig ausüben. Hierbei handele es sich um eine gemischte Tätigkeit, die sowohl Arbeiten



im Sitzen als auch im Stehen erfordere, während er nur noch ausschließlich Tätigkeiten im Sitzen verrichten könne.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. April 1988 und des Sozialgerichts Kassel vom 7. April 1982 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 29. Oktober 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. März 1981 zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Februar 1980 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die vom LSG vorgenommene Bestimmung des "bisherigen Berufes" für unzutreffend. Die wegen der Verletzung nur für kurze Zeit ausgeübte Tätigkeit als Lizenzfußballspieler habe im Berufsleben des Klägers auch in wirtschaftlicher Hinsicht nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Im übrigen genieße ein Berufsfußballspieler keinen qualifizierten Berufsschutz. Ein solcher könne weder aus dem verhältnismäßig hohen Gehalt noch aus dem günstigen Ansehen in Teilen der Bevölkerung abgeleitet werden. Eine Ausbildung eines Lehrberufs existiere für Fußballspieler nicht. Die vor der Profi-Karriere liegende Zeit der sportlichen Betätigung im Amateurbereich sei dem Freizeitsport zuzurechnen und damit versicherungsrechtlich unbeachtlich.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht haben die Vorinstanzen seinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint.

Nach § 23 Abs 2 Satz 1 AVG (= § 1246 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen



Berufstätigkeit zugemutet werden können. Das bedeutet, daß der Gesetzgeber dem Versicherten einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht schon dann einräumt, wenn er seinen - versicherungspflichtig ausgeübten - "bisherigen Beruf" (= "bisherige Berufstätigkeit") aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auszuüben in der Lage ist. Vielmehr verlangt das Gesetz von dem Versicherten, daß er - bezogen auf seinen "bisherigen Beruf" - einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt und sich vor Inanspruchnahme einer Rente mit einer geringerwertigen Erwerbstätigkeit begnügt (BSGE 41, 129, 131 = SozR 2200 § 1246 Nr 11; BSGE 59, 201, 203 = SozR aaO Nr 132; BSG SozR aaO Nrn 137, 138, 144). Erst wenn er in diesem Sinn nicht auf einen zumutbaren anderen Beruf - auch "nach unten" - verwiesen werden kann, ist er berufsunfähig iS des § 23 AVG. "Zugemutet" werden können dem Versicherten alle von ihm - nach seinen gesundheitlichen Kräften und seinen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten - ausführbaren, auch "berufsfremden" Tätigkeiten, die nach ihrer im Gesetz angeführten, positiven Kennzeichnung - Ausbildung und deren Dauer, besondere Anforderungen, Bedeutung des Berufs im Betrieb -, also nach ihrer Qualität dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (ständige Rechtsprechung; vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 144; speziell für die Angestelltenversicherung vgl BSGE 55, 85 = SozR 2200 § 1246 Nr 107 und BSGE 57, 291, 297 ff = SozR aaO Nr 126). Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum "bisherigen Beruf".

Es kann zweifelhaft sein, ob das Berufungsgericht mit Recht die vom Kläger vor seinem Unfall im September 1974 ab Juli 1974 allein ausgeübte angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung als Lizenzfußballer (vgl BSGE 16, 98, 105 für Vertragsfußballspieler und BAG in NJW 1980, S 470 für Lizenzfußballspieler) bei dem Verein B T -C B eV als bisherigen Beruf hat ansehen dürfen. Zwar ist in aller Regel die letzte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit auch der bisherige Beruf iS von § 23 Abs 2 Satz 2 AVG. Das gilt aber nicht ausnahmslos. Im vorliegenden Fall hat der Kläger den Feststellungen des LSG zufolge nach seiner im Mai 1970 abgeschlossenen dreieinhalbjährigen Ausbildung zum technischen Zeichner mehrere Jahre, nämlich bis Juni 1974, in diesem Beruf versicherungspflichtig gearbeitet - auch noch, nachdem er "Halbprofi" geworden und als solcher ab Januar 1973 ebenfalls angestelltenversicherungspflichtig gewesen war; als Lizenzfußballer erlitt er aber schon bald danach - am 21. September 1974 - eine Knieverletzung, die ihn in der Folge zur Aufgabe seiner Laufbahn als Berufssportler zwang. Bei diesem Sachverhalt ist fraglich, ob sich der Kläger im Juli 1974 überhaupt vom Beruf des technischen Zeichners "gelöst" hatte. Denn die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nimmt eine rechtsrelevante "Lösung vom bis-



herigen Beruf" nur an, wenn sich der Versicherte erkennbar von dieser Berufstätigkeit ab- und sich "endgültig" einer anderen Berufstätigkeit zuwendet (vgl. BSGE 2, 182, 185; 46, 121 = SozR 2200 § 45 Nr 22; BSG aaO Nr 34; BSG SozR Nr 33 zu § 1246 RVO). Gegen eine solche endgültige Abwendung vom Beruf des technischen Zeichners und vorbehaltlose Hinwendung zum Berufsfußballspieler spricht, daß der Kläger nur einen ersten, auf zwei Jahre befristeten Vertrag in Händen hatte, ferner, daß ihm bewußt sein mußte, diesen Berufssport - wie unten noch näher ausgeführt werden wird - ohnehin nur zeitlich begrenzt ausüben zu können. Indessen kann der Senat seine Zweifel zurückstellen, denn auch wenn man vom Berufsfußballspieler als dem "bisherigen Beruf" ausgeht, ist der Kläger nicht berufs unfähig. Der von ihm zuvor und dann wieder ab September 1982 als technischer Zeichner ausgeübte Beruf ist ihm in jedem Fall zumutbar iS von § 23 Abs 2 Satz 2 AVG.

§ 23 Abs 2 AVG setzt als Leitbild des bisherigen Berufs eine Tätigkeit voraus, die potentiell bis zu einer in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Altersgrenze, also zumindest bis zum 60. Lebensjahr (§ 25 Abs 2 und 3 AVG = § 1248 Abs 2 und 3 RVO), regelmäßig bis zum 65. Lebensjahr (§ 25 Abs 5 AVG = § 1248 Abs 5 RVO) ausgeübt werden kann (vgl. das Urteil des 8. Senats des BSG vom 22. März 1988 in SozR 2200 § 1246 Nr 158). Demgegenüber können - wie allgemeinkundig ist und deshalb keiner näheren Begründung bedarf - Berufsfußballspieler ihre Tätigkeit selbst bei völliger Gesundheit schon "altersbedingt" nur eine relativ kurze Zeitspanne, regelmäßig nicht weit über das 30. Lebensjahr hinaus, ausüben. Eine der in § 25 AVG bestimmten "Altersgrenzen" kann der Berufssportler also schon aus anderen als aus den in § 23 Abs 2 Satz 1 AVG genannten Gründen - durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte bedingtes Herabsinken der Erwerbsfähigkeit - bei weitem niemals erreichen. Hinzu kommt, daß die Tätigkeit eines Berufsfußballers, wie ebenfalls nicht näher belegt zu werden braucht, besonders gefahrgeneigt ist, so daß selbst dann, wenn Sportinvalidität nicht eintritt, berufstypische Überbeanspruchung und Verletzungsfolgen geeignet sind, die berufssportliche Laufbahn noch vor Eintritt der "altersbedingten" Ungeeignetheit wieder zu beenden.

Aus alledem folgt: Auch aus der Sicht des Berufsfußballspielers stellt sich diese Tätigkeit als eine von vornherein nur zeitlich befristete, als eine nur vorübergehende Erwerbsquelle dar. Die Rückkehr in die vor Aufnahme des Berufssports verrichtete Berufstätigkeit oder die Aufnahme einer anderen "normalen Erwerbstätigkeit" in Industrie, Handwerk, freier Wirtschaft oder Verwaltung für die weiteren Jahrzehnte, die regelmäßig bis zum Erreichen einer in der gesetz-



lichen Rentenversicherung geltenden Altersgrenze noch zurückzulegen sind, liegt also schon von Beginn dieser Tätigkeit an als in absehbar naher Zukunft unvermeidbar im Blickfeld des Fußballprofis.

Die dargestellte "Notwendigkeit der Rückkehr in einen normalen Beruf nach absehbar vorübergehender Zeit" kennzeichnet die Tätigkeit des Berufssportlers in unverwechselbarer Weise. Diese besondere Charakterisierung dieses speziellen "bisherigen Berufs" (= "bisherigen Berufstätigkeit") muß sich bei Anwendung des § 23 Abs 2 Satz 2 AVG auch auf die Zumutbarkeit der Verweisung auf einen anderen als den bisherigen Beruf auswirken. Läßt man den - vorliegend nicht einschlägigen - Fall außer Betracht, daß der ehemalige Berufsfußballer Fußballtrainer oder -lehrer, Sportmanager oä wird oder sich einem anderen neuen Beruf oder der Ausbildung hierfür zuwendet, so ergibt sich dies aus folgendem:

Wenn § 23 Abs 2 Satz 2 AVG verlangt, daß der Versicherte einen zumutbaren beruflichen Abstieg in Kauf nimmt, oder - wie es die Rechtsprechung ebenfalls formuliert hat - ihm eine "zumutbare Verweisungstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit" ansinnt, so geht das Gesetz von den normalen Berufsanforderungen, nicht von dem während einer absehbar vorübergehenden jugendlichen Altersphase als Beruf betriebenen Hochleistungssport aus. Abgesehen davon, daß schon die Kriterien "Dauer und Umfang der Ausbildung" auf die normale Arbeitswelt abheben und auf den Berufssport nicht passen, ist auch nicht ersichtlich, wie eine Verweisung "nach unten" - sofern hierfür nicht das allgemeine Arbeitsfeld schlechthin in Betracht kommt - vollzogen werden könnte. Das BSG hat, jedenfalls soweit es sich um die tarifvertraglich erfaßten Angestelltentätigkeiten mit einem Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze handelt, zwischen drei Gruppen mit den Leitberufen des "unausgebildeten Angestellten", des Angestellten mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren und des Angestellten mit einer längeren Ausbildung unterschieden und zusätzlich ausgeführt, daß dieses Schema nicht erschöpfend sei. Es erfasse nicht diejenigen Angestelltenberufe, für die über eine durchschnittlich längere Ausbildung hinaus zusätzliche Zugangsvoraussetzungen wie etwa der erfolgreiche Besuch einer Fachschule oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich seien (BSGE 55, 45, 51 = SozR 2200 § 1246 Nr 107). Es ist nicht ersichtlich, wie der Berufsfußballspieler, überhaupt der versicherungspflichtige Berufssportler zur Ermittlung der Breite der konkret zumutbaren Verweisung auf einen anderen



als den bisherigen Beruf sinnvoll in dieses Schema eingeordnet werden könnte, zumal sich die Zumutbarkeit einer Tätigkeit nicht nach der Höhe der Entgelt-differenz, sondern nur nach dem Unterschied in der Qualität des bisherigen Berufs und der Verweisungstätigkeit richtet (so zB ausdrücklich BSGE 54, 37 = SozR 2200 § 1246 Nr 95). Das von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Mehrstufenschema ist nicht darauf angelegt, die zur Ausübung des Berufssports erforderlichen hohen sportlichen Qualitäten der Qualität eines "normalen" Berufs gleichzusetzen, zumal dann der "Nur-Fußballspieler" ohne sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch unverweisbar und somit renten-rechtlich ungerechtfertigt bessergestellt wäre als andere Versicherten mit einem kraft beruflicher Qualifikation weiteren Verweisungsspektrum. Deshalb besteht im Vergleich zum Normalfall eines versicherungspflichtig Beschäftigten oder Tätigen ein erheblich weiterer Spielraum für die Beantwortung der Frage, welche Erwerbstätigkeit dem Fußballprofi nach (Wieder-) Eintritt in das "normale" Erwerbsleben iS von § 23 Abs 2 Satz 2 AVG "zuzumuten" ist.

Die Frage, wie die Qualität der Tätigkeit, auf die der ehemalige Berufssportler zumutbar verwiesen werden kann, beschaffen sein muß, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend generell entschieden zu werden. Die Tätigkeit jedenfalls eines voll, dh länger als zwei Jahre, heute regelmäßig drei bis dreieinhalb Jahre ausgebildeten Angestellten, wie sie der vorstehend dargestellten dritten Gruppe des Berufsgruppenschemas entspricht, ist dem ehemaligen Hochleistungssportler immer zumutbar iS von § 23 Abs 2 AVG. Dies folgt zum einen daraus, daß der - zuletzt ausgeübte - Beruf eines Sportprofis, wie dargestellt, von allem Anfang an mit der Notwendigkeit der Rückkehr ins normale Berufsleben "belastet" ist. Dem schon jenseits der Dreißig "zu alt", erst recht dem - wie im vorliegenden Fall - noch früher und noch jünger sportinvalide gewordenen Berufsfußballer stehen bei erforderlicher "Wiedereingliederung in das normale Berufsleben" in erster Linie diejenigen Berufstätigkeiten qualitativen Werts als zumutbar zur Verfügung, für die er die zu ihrer Ausübung erforderlichen Fähigkeiten schon vor Antritt der berufssportlichen Karriere erworben hat. Es ist nicht ersichtlich, wie es dem ehemaligen Berufssportler sonst möglich sein könnte, sich mit einer Arbeit, deren Anforderungen er beherrscht, wieder in die normale Arbeitswelt einzugliedern und so seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Nicht übersehen werden darf aber auch, daß die in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten im Hinblick auf die von ihr abzusichernden Risiken von Invalidität, Alter und Tod eine Solidargemeinschaft bilden. Den Angehörigen dieser Risikogemeinschaft kann aber nicht angesonnen werden, aus



den Erträgen ihrer in der Regel bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausgeübten "normalen" Erwerbstätigkeit die Beiträge aufzubringen, aus denen die Sportinvalidität eines noch jungen ehemaligen Berufssportlers nach § 23 AVG zeitlich unbeschränkt zu berenten wäre selbst dann, wenn er unstreitig fähig ist, im normalen Erwerbsleben eine qualifizierte Tätigkeit gewinnbringend auszuüben. Im Ergebnis würde so ein Anspruch des ehemaligen Berufssportlers berentet und damit anerkannt werden, eine selbst qualifizierte "normale" Erwerbstätigkeit als für ihn schlechthin unzumutbar zurückzuweisen. Für einen solchen Anspruch kann § 23 Abs 2 AVG keine Grundlage liefern.

Hiernach kann dem Kläger eine Tätigkeit im erlernten und auch nach Eintritt der Sportinvalidität wieder ausgeübten Beruf des technischen Zeichners zugemutet werden, wie das LSG zutreffend angenommen hat. Dabei handelt es sich um die Tätigkeit eines voll ausgebildeten Angestellten der "dritten Gruppe" (aaO).

Den Beruf eines technischen Zeichners kann der Kläger nach den den Senat bindenden Feststellungen (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG) des LSG auch unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen weiterhin verrichten. Danach ist er seit Rentenantragstellung noch in der Lage, vollschichtig alle Arbeiten auszuführen, die kein Stehen und Gehen auf unebenem Gelände verlangen, nicht auf Leitern und Gerüsten ausgeübt werden müssen und nicht mit gehäuftem Treppensteigen und ununterbrochenem Stehen und Gehen verbunden sind. Diesen Anforderungen genügt die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vom Kläger seit September 1982 wiederum verrichtete Tätigkeit als technischer Zeichner. Ob die zur Zeit der Rentenantragstellung von ihm innegehabte Position als Produktionsleiter in einem Sägewerk auf Kosten der Gesundheit ausgeübt worden ist, ist nicht entscheidend, da er bereits zu diesem Zeitpunkt wieder in seinem Beruf als technischer Zeichner hätte arbeiten können. Der vom Kläger erstmals nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (§ 164 Abs 2 SGG) erhobene Einwand, er habe sich einer weiteren Knieoperation unterziehen müssen und könne nur noch ausschließlich Tätigkeiten im Sitzen ausführen, enthält neuen Tatsachenvortrag, der für das Revisionsgericht unbeachtlich ist (§§ 162 und 163 SGG).

Nach alledem konnte die Revision des Klägers keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

